

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 260/08 B

L 19 R 257/06 (Bayerisches LSG)
S 11 R 564/05 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Dezember 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstaten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich mit einem von ihm unterzeichneten, an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) gerichteten Schreiben vom 18.4.2008 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 23.5.2007 zugestellten Urteil des LSG vom 20.12.2006, mit dem dieses einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Versichertenrente nach durchgeführter Beitrags-erstattung, hilfsweise auf Erstattung weiterer Beitragsteile, verneint hatte. Das LSG hat die Eingabe des Klägers an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet (Eingang hier am 18.6.2008). Die Eingabe wird sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Sozialgerichtsgesetz <SGG>) im Urteil des LSG vom 20.12.2006 ausgelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG).
- 3 Das von ihm persönlich (sinngemäß) eingelegte Rechtsmittel entspricht somit nicht der gesetzlichen Form und ist im Übrigen erst weit nach Ablauf der Beschwerdefrist, die für den Kläger bereits am 23.8.2007 (!) endete (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 SGG, BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4), - mithin verspätet - beim BSG eingegangen.
- 4 Die weder form- noch fristgerecht eingelegte Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

